

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. Juli 2011 beschlossen:

## Änderung der NÖ Bauordnung 1996

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift „II. Bautechnik“ die Wortfolge „Anforderungen an die Planung und Bauausführung“ ersetzt durch die Wortfolge: „Anforderungen an die Planung, Bauausführung und Bauprodukte; Marktüberwachung von Bauprodukten“
  
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 44 Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten, Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise“ folgende Wortfolge eingefügt:
  - „§ 44a Marktüberwachung von Bauprodukten, Geltungsbereich
  - § 44b Marktüberwachungsbehörde
  - § 44c Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde
  - § 44d Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften
  - § 44e Rechtsmittel
  - § 44f Berichtspflichten der Baubehörde
  - § 44g Verwendung von Daten
  - § 44h Kostentragung
  - § 44i Überprüfung und Bewertung von Überwachungsmaßnahmen“
  
3. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 54 die Wortfolge „Bauwerke im ungeregelten Baulandbereich“ ersetzt durch die Wortfolge: „Bauwerke im Baulandbereich ohne Bebauungsplan“

4. Im § 4 Z. 14 wird nach dem Wort „Grundflächen“ folgende Wortfolge eingefügt:  
„, die in einem Bebauungsplan oder in einem Bescheid (§ 12 Abs. 1) festgelegt ist“
5. Im § 6 Abs. 1 vorletzter Satz wird nach der Wortfolge „wenn sie durch“ folgende Wortfolge eingefügt: „das Bauvorhaben bzw.“
6. Im § 6 Abs. 2 Z. 3 tritt anstelle des Zitates „Z. 9“ das Zitat „Z. 11“.
7. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „den §§ 37 und 44 Abs. 11“ ersetzt durch das Zitat: „§ 37“
8. Im § 12 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Zitat „(§ 15 Abs. 1 Z. 17)“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder die Errichtung von **Carports** (§ 15 Abs. 1 Z. 19)“
9. Im § 14 Z. 8 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
10. Im § 15 Abs. 1 Z. 11 wird nach dem Wort „Fassaden“ folgende Wortfolge eingefügt: „und Dächern“
11. Im § 15 Abs. 1 Z. 19 wird die Wortfolge „Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge (Carports), sofern die nachweisliche Zustimmung der“ ersetzt durch die Wortfolge: „baulicher Anlagen (z.B. Carports), sofern die nachweisliche Zustimmung der durch dieses Bauvorhaben in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten berührten“

12. Im § 15 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Sind in den Fällen des Abs. 1 im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54)** Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (**abgeleitete Bauungsweisen und Bauklassen**) zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich, dann sind der Anzeige diese Angaben anzuschließen.“

13. Im § 15 Abs. 2 wird im letzten Satz nach dem Zitat „(Abs. 1 Z. 17)“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder ein Carport (Abs. 1 Z. 19)“

14. Im § 17 Abs. 1 Z. 8 wird nach dem Wort „Fernwärmeversorgung“ folgende Wortfolge eingefügt: „und von Wärmepumpen“

15. § 17 Abs. 1 Z. 9 lautet:

„die Aufstellung einer Gerätehütte und eines Gewächshauses mit je einer Grundrißfläche bis zu 10 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe bis zu 3 m bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Kleinwohnhäusern und Reihenhäusern pro Wohnung auf einem Grundstück im Bauland, ausgenommen Bauland-Sondergebiet, außerhalb von Schutzzonen und außerhalb des vorderen Bauwichts,“

16. Im § 17 Abs. 1 Z. 15 wird nach dem Wort „Fassaden“ folgende Wortfolge eingefügt: „und Dächern“

17. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem siebenten Aufzählungspunkt folgender Aufzählungspunkt eingefügt:

„o Angaben über die Anordnung und Höhe der in der Umgebung bewilligten Hauptgebäude (abgeleitete Bauungsweisen und Bauklassen) im Baulandbereich ohne Bebauungsplan (§ 54),“

17a. Im § 23 Abs. 3 wird in einer neuen Zeile folgendes angefügt:

„Dies gilt weiters nicht für Grundstücke im Rahmen eines dort bestehenden land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn eine Baubewilligung für einen Neu- oder Zubau eines Gebäudes oder die Errichtung einer großvolumigen Anlage, die jeweils dieser Nutzung dienen, erteilt wird.“

18. Im § 25 Abs. 2 erster Satz wird nach der Ziffer „7“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und wird nach der Ziffer „8“ folgende Wortfolge eingefügt: „und 9“

19. Im § 25 Abs. 2 entfällt der letzte Satz. Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz unmittelbar eingefügt:

„Er muß gewerberechtlich oder als Ziviltechniker zur Planung oder Berechnung dieses Bauvorhabens bzw. dessen Teile sowie zur Übernahme der Bauleitung befugt sein.“

20. Im § 29 entfällt der dritte Satz.

21. Im § 33 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge: „, durch welche

- die Standsicherheit,
  - die äußere Gestaltung,
  - der Brandschutz,
  - die Sicherheit von Personen und Sachen
- beeinträchtigt werden oder die
- zu unzumutbaren Belästigungen (§ 48) führen können,“

22. Im § 37 Abs. 1 Z. 4 wird vor dem Beistrich folgende Wortfolge eingefügt: „oder einen nicht befugten Bauführer bekannt gibt (§ 25) oder als nicht befugter Bauführer auftritt“

23. Im § 37 Abs. 1 Z. 9 wird beim Zitat „§ 34 Abs. 2 und 3“ das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „oder“

24. Im § 37 Abs. 1 Z. 10 wird bei den Zitaten „§ 30 Abs. 2 und 4“ und „§ 59 Abs. 4 und 5“ jeweils das Wort „und“ ersetzt durch das Wort „oder“. Weiters wird die Wortfolge „ein Bauprodukt nach § 44 Abs. 11 in Verkehr bringt oder einem Verbot des Inverkehrsbringens nach § 44 Abs. 11“ ersetzt durch die Wortfolge: „eine Feuerungsanlage nach § 59 Abs. 3 oder 6 in Verkehr bringt oder einem Verbot des Inverkehrsbringens nach § 59 Abs. 3 oder 6“

25. Im § 37 Abs. 1 Z. 11 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z. 12 bis 19 angefügt:

- „12. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
13. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
14. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, ohne daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind,
15. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 falsche oder mangelhafte Angaben enthält,
16. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen gemäß § 44 Abs. 7 verwechselt werden kann,
17. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Österreichischen technischen Zulassung entspricht,

18. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt,
19. es unterläßt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.“

26. Im § 37 Abs. 2 erhalten die bisherigen drei Aufzählungspunkte die Bezeichnung Z. 1. bis 3.; weiters wird folgende Z. 4. angefügt:

„4. Abs. 1 Z. 12 bis 19 mit einer Geldstrafe bis zu € 50.000,-, zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen,“

27. Im § 37 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z. 12 bis 16 und 18 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.

(4) Geldstrafen nach Abs. 1 Z. 12 bis 19 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.

(5) **Bauprodukte**, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z. 12 bis 18 bezieht, können für **verfallen erklärt** werden, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, daß diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.“

28. Im § 38 Abs. 5 wird als letzter Satz in einer neuen Zeile eingefügt:

„Im **Baulandbereich ohne Bebauungsplan** beträgt der Bauklassenkoeffizient mindestens 1,25, sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.“

29. Nach der Überschrift „II. Bautechnik“ wird die Wortfolge „Anforderungen an die Planung und die Bauausführung“ ersetzt durch die Wortfolge: „Anforderungen an

die Planung, Bauausführung und Bauprodukte; Marktüberwachung von Bauprodukten“

30. § 44 Abs. 11 lautet:

„(11) **Bauprodukte** dürfen nur **in Verkehr gebracht** oder **auf dem Markt bereitgestellt** werden, wenn sie

1. die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wie z.B.
  - Konformitätserklärung,
  - Konformitätszertifikat oder
  - Übereinstimmungsnachweisund
2. mit der erforderlichen Kennzeichnung versehen sind, wie z.B.
  - CE-Kennzeichen oder
  - Einbauzeichen gemäß Abs. 7und
3. die sonstigen erforderlichen Angaben oder Deklarationen aufweisen.“

31. Nach dem § 44 werden folgende §§ 44a bis 44i eingefügt:

„§ 44a

#### **Marktüberwachung von Bauprodukten, Geltungsbereich**

(1) Für **Bauprodukte**, die den **Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen**, gelten die Bestimmungen der Marktüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30, sowie die Bestimmungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten dieses Gesetzes.

(2) Für **Bauprodukte**, die **nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen**, gelten die Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom



13. August 2008, S. 30, sowie die Bestimmungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten dieses Gesetzes, ausgenommen § 44c Abs. 1 Z. 1 und 9, sinngemäß.

#### § 44b

### **Marktüberwachungsbehörde**

Mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich der Bauprodukte wird das **Österreichische Institut für Bautechnik** betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde.

#### § 44c

### **Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde**

- (1) Die Marktüberwachungsbehörde hat **insbesondere folgende Aufgaben** der Marktüberwachung wahrzunehmen:
1. Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;
  2. Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
  3. Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahrengeneigntheit u. dgl., erforderlichenfalls auch auf der Baustelle;
  4. Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten;
  5. Marktüberwachungsmaßnahmen;
  6. Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
  7. Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;
  8. Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei mit einer ernststen Gefahr verbundenen Bauprodukten;
  9. Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;

10. Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.

- (2) Die Marktüberwachungsbehörde hat die **Öffentlichkeit** in geeigneter Weise, z.B. im Internet, über ihre Zuständigkeiten und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu informieren.

#### § 44d

#### **Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften**

- (1) Die **Zuständigkeit** der Marktüberwachungsbehörde für Maßnahmen nach **Abs. 4 und § 44c Abs. 1 Z. 6 bis 9** erstreckt sich auf Wirtschaftsakteure, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Niederösterreich haben. Bei Bauprodukten nach **§ 44a Abs. 2** ist die Zuständigkeit auf Wirtschaftsakteure beschränkt, die solche Bauprodukte in Österreich auf dem Markt bereitstellen.
- (2) Die **Marktüberwachungsbehörde** ist in erster Instanz für die **Vollstreckung** der von ihr erlassenen Bescheide zuständig.
- (3) Bei der Durchführung der Verfahren durch die Marktüberwachungsbehörde sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes geregelt wird, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) anzuwenden.
- (4) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30, können bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten

erfordern, als **Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt** ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 bleiben die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltenen Verfahrensbestimmungen unberührt.

#### § 44e

### **Rechtsmittel**

Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann **Berufung** an den **Unabhängigen Verwaltungssenat** erhoben werden; § 57 Abs. 2 und 3 AVG sowie § 10 Abs. 3 VVG bleiben davon unberührt.

#### § 44f

### **Berichtspflichten der Baubehörde**

Erlangt eine **Baubehörde** Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
2. davon, daß durch die Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle ein begründeter Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 Z. 12 bis 18 vorliegt,

so hat sie der **Marktüberwachungsbehörde** unverzüglich darüber zu **berichten**.

#### § 44g

### **Verwendung von Daten**

(1) Die Marktüberwachungsbehörde ist ermächtigt, **Daten automationsunterstützt zu verarbeiten**, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die **Übermittlung** solcher Daten an die Europäische Kommission oder an ausländische und internationale Behörden ist im Rahmen der die Marktüberwachungsbehörde treffenden Informationspflichten zulässig.

- (2) Gemäß Abs. 1 übermittelte Daten betreffend Wirtschaftsakteure können auch **personenbezogen** sein, sofern dies für die Identifizierung eines Bauprodukts, seine Rückverfolgung in der Vertriebskette und die Risikobewertung erforderlich ist.

#### § 44h

#### **Kostentragung**

- (1) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts zum Ergebnis, daß das Bauprodukt nicht im Einklang mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, sind dem **Wirtschaftsakteur** von der Marktüberwachungsbehörde nur die für die Kontrolle **des beanstandeten Produkts anfallenden Kosten einschließlich allfälliger Folgekosten** mit Bescheid aufzuerlegen.
- (2) Wurden von der Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit **Proben** genommen, so sind diese nach Abschluß des Verfahrens auf Verlangen des Wirtschaftsakteurs zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, hat die Marktüberwachungsbehörde eine **Probenentschädigung** in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für **Gegenproben** ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, so ist darüber mit Bescheid zu entscheiden. Führt die Kontrolle eines Bauprodukts zum Ergebnis, daß das Bauprodukt nicht im Einklang mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, so entfallen die Rückgabe der Probe und deren Entschädigung.
- (3) Die für die Kontrolle eines Bauprodukts anfallenden Kosten sind dem **Einschreiter** von der Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid aufzuerlegen, wenn die Kontrolle zum Ergebnis führt, daß das Bauprodukt im Einklang mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft oder mit sonstigen

Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht und die Kontrolle durch das Verschulden des Einschreiters verursacht wurde.

#### § 44i

### Überprüfung und Bewertung von Überwachungsmaßnahmen

Zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen hat das Österreichische Institut für Bautechnik der Landesregierung **jährlich** einen **Tätigkeitsbericht** zu übermitteln.“

32. Im § 47 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „unterliegt“ folgende Wortfolge eingefügt: „auch bei der Besorgung der ihr als Marktüberwachungsbehörde übertragenen Aufgaben nach § 44c“
33. § 47 Abs. 2 zweiter Satz lautet und wird direkt an den ersten Satz angeschlossen: „Es ist dabei an ihre **Weisungen** gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen und die entsprechenden **Unterlagen** zu übermitteln.“
34. Im § 50 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „geregelten Baulandbereich (Bebauungsplan)“ ersetzt durch die Wortfolge: „im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes“
35. Im § 56 wird die Überschrift „Gestaltung von Bauwerken“ ersetzt durch die Überschrift „Ortsbildgestaltung“.
36. Im § 59 Abs. 3 wird im letzten Satz die Wortfolge „gilt § 44 Abs. 11 sinngemäß“ ersetzt durch die Wortfolge: „dann hat die **Bezirksverwaltungsbehörde**, in deren Bereich sich diese befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere **Inverkehrbringen** solcher Kleinf Feuerungen bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu **verbieten**.“

Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung. In diesem Fall ist die Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.“

37. Im § 59 Abs. 5 letzter Satz tritt anstelle des Zitates „BGBl. II Nr. 412/2009“ das Zitat „BGBl. II Nr. 114/2011“

38. Im § 59 Abs. 6 wird die Wortfolge „gilt § 44 Abs. 11 sinngemäß“ ersetzt durch die Wortfolge: „dann hat die **Bezirksverwaltungsbehörde**, in deren Bereich sich diese befinden, dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Bescheid das weitere **Inverkehrbringen** solcher Kleinf Feuerungen bis zur Erfüllung der fehlenden Voraussetzung zu **verbieten**.

Das gilt insbesondere im Falle der ungerechtfertigten Anbringung der CE-Kennzeichnung. In diesem Fall ist die Kennzeichnung auf Kosten des Herstellers oder seines Bevollmächtigten entwerfen oder beseitigen zu lassen.“

39. Im § 76a Abs. 1 Z. 8 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 9 angefügt:

„9. Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, Amtsblatt Nr. L 285 vom 31. Oktober 2009, Seite 10.“

40. Nach dem § 77 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Die eisenbahnrechtliche Bewilligung von Bauwerken, deren Verwendungszweck weggefallen ist, gilt als Baubewilligung im Sinne dieses Gesetzes.“